

Geschäftsverzeichnissnr. 2065
Urteil Nr. 11/2002 vom 16. Januar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 444 des Handelsgesetzbuches (Gesetz vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub), gestellt vom Handelsgericht Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 10. Oktober 2000 in Sachen A. Posilovic und I. Vausort gegen die P & V Assurances AG, dessen Ausfertigung am 27. Oktober 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht Artikel 444 des Gesetzes vom 18. April 1851, den das hiesige Gericht infolge der Bestimmungen zur zeitlichen Regelung von Gesetzeskonflikten anzuwenden hat, nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung eine unbedingte und allgemeine Besitzentsetzung des Konkurschuldners einführt und verhindert, daß der Konkurschuldner persönlich den Ersatz eines gegenwärtigen Schadens oder eines nach dem Datum der Aufhebung des Konkursverfahrens auftretenden Schadens erhält, ohne Rücksicht auf die Art dieser Schäden, während für andere Personenkategorien - darunter insbesondere die Arbeitnehmer - der gleiche Ersatz im allgemeinen unpfändbar ist? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 444 des Handelsgesetzbuches (Gesetz vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub) bestimmte:

« Ab dem Tage des Konkurseröffnungsurteils wird dem Konkurschuldner von Rechts wegen die Verwaltung der Gesamtheit seiner Güter entzogen, auch derer, die ihm zufallen könnten, während er sich im Konkurs befindet.

Alle nach dem Urteil erfolgten Zahlungen, Geschäfte und Handlungen des Konkurschuldners und Zahlungen an den Konkurschuldner sind rechtens hinfällig. »

B.2. Diese Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 8. August 1997 aufgehoben, aber der Verweisungsrichter ist der Auffassung, daß sie auf die Rechtssache anwendbar bleibe, über die er dem Hof eine Frage vorgelegt hat.

Die beanstandete Bestimmung wird untersucht, ohne das Gesetz vom 14. Januar 1993 zu berücksichtigen, das u.a. Artikel 476 desselben Gesetzbuches abgeändert hat, sowie ungeachtet des durch das Gesetz vom 13. April 1995 zur Abänderung von Artikel 29*bis* und zur Aufhebung von Artikel 29*ter* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ersetzten Gesetzes vom 30. März 1994.

B.3. Dem Wortlaut der präjudiziellen Frage zufolge wird der Hof über den Behandlungsunterschied befragt, der dadurch entsteht, daß der o.a. Artikel 444 eine allgemeine und unbedingte Besitzentsetzung des Konkurschuldners einführt und auf diese Weise verhindert, daß der Konkurschuldner persönlich den Ersatz eines gegenwärtigen Schadens oder eines nach dem Datum der Aufhebung des Konkursverfahrens auftretenden Schadens erhält, ohne Rücksicht auf die Art dieser Schäden, während dieser Ersatz im allgemeinen unpfändbar ist, wenn es sich um andere Rechtsuchende, insbesondere um Arbeitnehmer, handelt.

In der Urteilsbegründung wird gesagt, daß der beanstandete Artikel 444 in der Rechtslehre und in einem Teil der Rechtsprechung als unangemessen beurteilt wurde (eine These, die übrigens durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. August 1997 bestätigt worden ist), weil er, dem Wortlaut des Urteils zufolge, « die Besitzentsetzung des Konkurschuldners hinsichtlich der ihm zustehenden nichtvermögensrechtlichen Entschädigungen » einführt.

B.4. Der Richter verweist darauf, daß die von ihm genannten Entschädigungen normalerweise nicht gepfändet werden können, und er vergleicht somit die Konkurschuldner mit den Arbeitnehmern, die den in Artikel 1409 § 1 und § 1*bis* und in Artikel 1410 § 1 Nr. 4 und Nr. 5 und § 2 Nr. 4 und Nr. 5 des Gerichtsgesetzbuches verankerten Schutz genießen. In der aus dem Gesetz vom 24. März 2000 resultierenden Fassung bestimmen diese Artikel:

« Art. 1409. § 1. Beträge, die in Durchführung eines Arbeitsvertrags, eines Lehrvertrags, eines Statuts oder von Ratenzahlungen gezahlt werden, sowie Beträge, die an gegen Entgelt unter der Weisungsbefugnis einer anderen Person außerhalb eines Arbeitsvertrags arbeitende Personen gezahlt werden, können für den Teil ihres Gesamtbetrags über 35 000 Franken pro Kalendermonat unbegrenzt übertragen oder gepfändet werden.

Von dem Teil dieser Beträge über 29 000 Franken und bis höchstens 32 000 Franken pro Kalendermonat können nicht mehr als 30 % insgesamt übertragen oder gepfändet werden, von dem Teil über 32 000 Franken und bis höchstens 35 000 Franken pro Kalendermonat können insgesamt nicht mehr als 40 % übertragen oder gepfändet werden; von dem Teil über 27 000 Franken bis höchstens 29 000 Franken pro Kalendermonat können nicht mehr als insgesamt 20 % übertragen oder gepfändet werden.

Der Teil dieser Beträge, der 27 000 Franken pro Kalendermonat nicht übersteigt, ist weder übertrag- noch pfändbar.

Wenn die im ersten Absatz genannten Personen ein oder mehrere unterhaltsberechtigten Kinder haben, werden die in den vorhergehenden Absätzen angegebenen Beträge um 2 000 Franken pro unterhaltsberechtigtes Kind erhöht. Der König legt die Definition für 'unterhaltsberechtigtes Kind' fest.

§ 1*bis*. Einkünfte aus anderen als den in § 1 genannten Tätigkeiten können unbegrenzt übertragen oder gepfändet werden, und zwar für den Teil ihres 35 000 Franken pro Kalendermonat übersteigenden Gesamtbetrags.

Von dem Teil dieser Beträge über 29 000 Franken bis höchstens 35 000 Franken pro Kalendermonat können insgesamt nicht mehr als 40 % übertragen oder gepfändet werden; von dem 27 000 Franken bis höchstens 29 000 Franken pro Kalendermonat übersteigenden Teil können insgesamt nicht mehr als 20 % übertragen oder gepfändet werden.

Der Teil dieser Beträge, der 27 000 Franken pro Kalendermonat nicht übersteigt, ist weder übertrag- noch pfändbar.

Wenn Personen, die über im ersten Absatz genannte Einkünfte verfügen, ein oder mehrere unterhaltsberechtigten Kinder haben, werden die in den vorhergehenden Absätzen genannten Beträge um 2 000 Franken pro unterhaltsberechtigtes Kind erhöht. Der König legt die Definition für 'unterhaltsberechtigtes Kind' fest.

[...]

Art. 1410. § 1. Artikel 1409 § 1*bis* [...] ist außerdem anwendbar auf:

[...]

4. die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen und die Invaliditätsbeihilfen, die kraft der Gesetzgebung über die Kranken- und Invalidenversicherung oder kraft des Gesetzes vom 16. Juni 1960, das u.a. die Sozialleistungen zugunsten der ehemaligen Arbeitnehmer von Belgisch-Kongo und Ruanda-Burundi gewährleistet, und kraft der Gesetzgebung bezüglich der überseeischen sozialen Sicherheit gezahlt werden;

5. die Entschädigungen, Renten und Zulagen, die kraft der Gesetzgebung über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten, kraft des genannten Gesetzes vom 16. Juni 1960 oder kraft der in Anwendung der Gesetzgebung über die überseeische soziale Sicherheit abgeschlossenen Versicherungsverträge gezahlt werden, mit Ausnahme des Teils der in § 2 Nr. 4 dieses Artikels genannten Leistung;

[...]

§ 2. Folgende Schuldforderungen sind weder übertrag- noch pfändbar zu Lasten des Anspruchsberechtigten:

[...]

4. der Teil der kraft der Gesetzgebung über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle gezahlten Entschädigungen, der 100 Prozent übersteigt und Schwerverwundeten zugesprochen wird, deren Zustand unbedingt und normalerweise die Hilfe einer anderen Person erforderlich macht, sowie die Beträge, die kraft der am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzgebung über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung wegen der Hilfeleistung einer Drittperson zugesprochen werden;

5. die Beträge, die zu zahlen sind:

1. an den Berechtigten von medizinischen Leistungen als Beteiligung zu Lasten der Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung oder kraft des Gesetzes vom 16. Juni 1960 oder kraft der Gesetzgebung bezüglich der überseeischen sozialen Sicherheit;

2. als Kosten für medizinische, chirurgische und pharmazeutische Versorgung sowie als Krankenhauskosten oder, kraft der Gesetzgebung bezüglich der Arbeitsunfälle oder der Berufskrankheiten, als Kosten für Prothesen und orthopädische Hilfsmittel an das Opfer eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;

[...] ».

B.5.1. Es muß hervorgehoben werden, daß Artikel 476 § 3 des Handelsgesetzbuches (o.a. Gesetz vom 18. April 1851) die Beträge, Summen und Zahlungen, die der Konkurschuldner nach der Konkursöffnung erhält, von der Konkursmasse ausschloß, insofern sie kraft der Artikel 1409 bis 1412 des Gerichtsgesetzbuches oder in Anwendung von besonderen Gesetzen nicht pfändbar sind. In diesen Bestimmungen werden die Entschädigungen und Leistungen genannt, die kraft der Gesetzgebungen über die Kranken- und Invalidenversicherung und über die Arbeitsunfälle gezahlt werden (Artikel 1410 § 1 Nrn. 4 und 5 und § 2 Nrn. 4 und 5).

B.5.2. Die Besitzentsetzung des Konkurschuldners stellt eine Schutzmaßnahme für die Gläubiger dar, die ihnen die Garantie bietet, daß das Vermögen des Konkurschuldners ab dem Tag des Konkursöffnungsurteils nicht angegriffen wird.

B.5.3. Insoweit eine dem Konkursschuldner geschuldete Entschädigung dazu dient, einen auf eine Arbeitsunfähigkeit zurückzuführenden Einkommensverlust zu entschädigen, muß sie mit den im o.a. Artikel 1410 § 1 Nrn. 4 und 5 und § 2 Nrn. 4 und 5 des Gerichtsgesetzbuches genannten Beträgen, Summen und Zahlungen verglichen werden. Da der Konkursschuldner sich, unter dem Aspekt der Zielsetzung der Entschädigungen, in einer ähnlichen Situation befindet wie die Personen, die den in den obengenannten Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Schutz genießen, ist es diskriminierend, ihm den Vorteil dieses Schutzes vollständig zu entziehen, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden, für den die Entschädigung bewilligt wird, vor oder nach der Aufhebung des Konkursverfahrens entstanden ist.

B.6. Die präjudizielle Frage muß positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 444 des Handelsgesetzbuches (Gesetz vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub) verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er dem Konkurschuldner vollständig das Recht entzieht, eine Entschädigung zu erhalten, die als Ausgleich eines auf eine Arbeitsunfähigkeit zurückzuführenden Einkommensverlustes dienen soll.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior